

Protokoll

über die **Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Wittmund**

vom 19.06.2023

im im Zentrum für Arbeit, Soziales und Jugend in Wittmund, Dohuser Weg 34, Raum
Harlingerland

Anwesend:

Vorsitzender

Kirchhoff, Holger

Mitglieder

Behrends, Friedrich

Vertretung für Herrn Helmut Ahrends

Conrad, Matthias

Gierszewski, Olaf

Janßen, Hans Hajo

Kleen-Koopmann, Christa

Mandel, Roswita

Vertretung für Herrn Ole Willms

Pfaff, Franz

Spahl, Werner

Kirchhoff, Hans-Günther

Nicolai, Imke

Walter, Constanze

Mitglieder mit beratender Stimme

Thedinga, Frauke

Börgmann, Marco

Schulzek, Barbara

von der Verwaltung

Heymann, Holger

Cassens, Uwe

Klöker, Ralf

Tammeus, Malte

Protokollführung

Wübbels, Jörn

Fehlend:

Mitglieder

Janssen, Anne

Determann, Leonore

Ils, Jurij

Mitglieder mit beratender Stimme

Hack, Carl Borromäus

Post, Lea

Willms, Christian

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 16:00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden,

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung vom 05.12.2022

Das Protokoll wird einstimmig bei einer Stimmenthaltung genehmigt.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende gibt Gelegenheit Fragen zu stellen. Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6 Bericht der Jugendamtsverwaltung

Der Vorsitzende erteilt Kreisverwaltungsoberrat Börgmann das Wort für den Bericht der Jugendamtsverwaltung. Kreisverwaltungsoberrat Börgmann erläutert, dass er im aktuellen Bericht auf den stufenweisen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 und den Ressourcen- und Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe eingehen wird.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11.06.2021 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) beschlossen und begründet damit einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII und eben nicht im Schulrecht.

Der Bundesgesetzgeber beruft sich dabei interessanterweise auf seine Gesetzgebungskompetenz für die Jugendhilfe, während die Gesetzgebungskompetenz für den Bildungssektor

bei den Ländern liegen würde. Dieser Weg lasse sich wohl auch dadurch erklären, dass die Bundesregierung ihr Ziel der gesetzlich verankerten Ganztagsbetreuung im Grundschulalter unbedingt durchbringen und nicht durch diskussionsreiche Länderbeteiligungen gefährden wollte.

Die Umsetzung erfolgt stufenweise: im Schuljahr 2026/2027 für die Klasse 1, in 2027/2028 für die Klassen 1 und 2, usw., so dass ab dem 01.08.2029 der Rechtsanspruch für alle Grundschulklassen gilt. Die finale Formulierung des § 24 Abs. 4 SGB VIII lautet dann: „Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“.

Die Einführung von beitragsfreien Rechtsansprüchen in der Betreuung unserer Kleinsten sei nicht neu und inhaltlich für die Grundschulen ebenso zu begrüßen, wie vor einigen Jahren in der Kita. Allerdings hätten die Kommunen bereits bei der Einführung bei der Beitragsfreiheit für die 3 – 6-jährigen in den Kitas die Erfahrungen gemacht, vor welchen großen Herausforderungen dies die Kommunen stellt und auch, wie wenig ausfinanziert die Regelung letztlich war.

Auch dieses Gesetz werde die Kommunen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht erheblich fordern. Und leider stünden die Vorzeichen diesmal deutlich schlechter. Kreisverwaltungsoberrat Börgmann verweist zum einen die angespannte Haushaltslage aller Kommunen, die stark gestiegenen Baukosten und insbesondere den akuten Fachkräftemangel in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Einführung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung in den Grundschulen hat der Bund durch ein Gutachten die Kosten für Investitionen in Niedersachsen auf 328 Mio. EUR ermittelt und für die Betriebskosten auf 122 Mio. EUR. Hierzu hat der Bund in Art. 4 GaFöG eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen, nach der sich die Länderanteile an der Umsatzsteuer schrittweise zur Finanzierung des Ganztagsanspruchs erhöhen.

Neuere Untersuchungen des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung aus dem Jahr 2022 gehen allerdings insgesamt von wesentlich höheren Kosten aus. Danach liegen die erforderlichen Investitionen bei 349 – 494 Mio. EUR und die Betriebskosten bei 191 Mio. EUR. Es bahne sich also bereits 3 Jahre vor Inkrafttreten der Regelungen eine erhebliche Finanzierungslücke an. Da das Gutachten des Wuppertaler Instituts vor dem sehr kostenintensiven Tarifabschluss im TVöD erstellt wurde, sei sogar von einer noch größeren Kostensteigerung auszugehen.

Nun hat der Bund den Rechtsanspruch zwar im SGB VIII – einem Bundesgesetz – normiert. Als Folge des Durchgriffsverbots des Bundes obliegt gemäß § 26 SGB VIII die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung des Rechtsanspruchs aber dennoch den Ländern, wobei hier die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgebote grundsätzlich gelten.

Dabei bedürfe es jetzt unbedingt einer zeitnahen Entscheidung des Landes, ob eine Verortung im Schulrecht oder im Recht der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll. Hierzu hat es zuletzt am 02.06.2023 Gespräche zwischen dem Nds. MK und den kommunalen Spitzenverbänden gegeben, aus denen bisher leider noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

Erfolgt eine Umsetzung über das Recht der Kinder- und Jugendhilfe, käme eine analoge Vorgehensweise zum Bereich der Kindertagesstätten in Betracht, wobei hierbei die Regelungen der aktuellen Kita-Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden nicht ohne weiteres übertragbar wären. Es bedürfe einer neuen, oder zumindest ergänzenden, Vereinbarung zur Aufgabenübertragung und deren Finanzierung. Die konnexitätsrelevanten

Folgen wären dann zwischen dem Land und den öffentlichen Jugendhilfeträgern (Landkreis) auszuhandeln.

Anders läge die Situation, wenn das Land sich für den Weg der Umsetzung des Rechtsanspruchs über das Schulrecht entscheiden würde. So geschieht der Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen bisher auf Grundlage von § 23 Abs. 6 NSchG durch die Schulträger freiwillig auf Antrag. Wird der Antrag bewilligt, ist der Schulträger gemäß § 108 NSchG verpflichtet, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten und auszustatten. Durch das aktuelle Dazwischenschalten eines Antrages entledigt sich das Land Niedersachsen derzeit dem Konnexitätsprinzip und damit seiner Verpflichtung, eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Wird aus dem bisherigen Antrag der Schulträger eine gesetzliche Verpflichtung zum Vorhalten von Ganztagschulen, wären die konnexitätsrelevanten Folgen zwischen dem Land und den Schulträgern (Gemeinden) zu klären. Hierbei könnten ggf. die §§ 112 und 113 NSchG Anwendung finden.

Es sei zwingende Aufgaben der kommunalen Spitzenverbände und natürlich auch der Landesregierung selbst, gut im Blick zu behalten, dass die Konnexitätsverpflichtungen des Landes hier nicht ebenso versagen, wie bei der Einführung der Beitragsfreiheit für über dreijährige in Kindertagesstätten.

Unabhängig von den finanziellen Folgen löst das GaFöG einen erheblichen Personalbedarf aus. Für Niedersachsen gehen Berechnungen derzeit von 2.500 Vollzeitstellen bis zum Jahr 2029 aus. Wegen vieler Teilzeitkräfte bedeutet dies einen Mehrbedarf von 3.700 bis 4.200 Personen alleine in Niedersachsen. Parallel dazu werden die Mehrbedarfe in der Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher durch den immer noch steigenden Ausbau in den Kindertagesstätten weiter steigen.

Es bedürfe daher dringend einer Fachkräftegewinnung in diesem Bereich. Eine Forderung, die die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen bereits seit vielen Jahren gegenüber dem Land formuliert. Einen ersten Schritt hat das Land nun unternommen, in dem die Nds. Kultusministerin Hamburg im Mai 2023 zu einem Kita-Gipfel eingeladen hat. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter konnte diesen Kita-Gipfel nutzen, um seinen 10-Punkte-Forderungskatalog zur Fachkräftegewinnung noch einmal zu positionieren. Eine der Hauptforderungen ist hierbei sicherlich die deutliche Attraktivierung der Ausbildung für den Erzieherberuf.

Bereits im Vorfeld haben die Leitungen der Jugendämter aus dem Bereich Weser-Ems das Land darauf hingewiesen, dass ein solcher Fachkräftegipfel, bei dem ausschließlich der Fachkräftemangel in den Kitas in den Blick genommen wird, viel zu kurz gegriffen ist. Auch die Kinder- und Jugendhilfe, z. B. die stationären und teilstationären Angebote, konkurrieren gemeinsam mit den Kitas um die Fachkräfte. Innerhalb der Landesregierung zeichnet das Nds. MK allerdings nur für den Bereich Kita Verantwortung. Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fällt in das Ressort des Nds. Sozialministeriums. Leider habe es hier keine gemeinsame Veranstaltung von MS und MK gegeben.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich bei Kreisverwaltungsoberrat Börgmann für den ausführlichen Bericht. Der Bericht der Jugendamtsverwaltung ist als Anlage beigefügt.

TOP 7 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jahre 2024 bis 2028
Vorlage: 0069/2023

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage und erklärt zum Verfahren, dass er die Namen der Personen verlesen werde, die in die Vorschlagslisten aufgenommen werden sollen.

Die Namen werden von ihm anschließend vorgelesen. Da ein Runderlass auf Landesebene vorschreibt, dass eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten im Internet aus Datenschutzgründen unterbleibt, muss auf eine Wiedergabe der Namen im Protokoll verzichtet werden. Die Liste der verlesenen Namen ist dem Protokoll jedoch zur ausschließlichen Einsicht der Ausschussmitglieder angehängt.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig:

Den Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Wittmund und für die Jugendkammer bei dem Landgericht Aurich für die Jahre 2024 bis 2028 wird zugestimmt.

**TOP 8 Neufassung der Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund
Vorlage: 0059/2023**

Der Vorsitzende erteilt Kreisverwaltungsoberrat Börgmann das Wort. Kreisverwaltungsoberrat Börgmann berichtet, dass eine attraktive Jugendförderung nur gelingen kann, wenn die Förderung in der Höhe angemessen ist. Er verweist im Weiteren auf die Beschlussvorlage und wirbt um Zustimmung für den Beschlussvorschlag.

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Die Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund werden in der anliegenden Fassung beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft und setzen die bisherigen Jugendförderrichtlinien außer Kraft.

**TOP 9 Weitergewährung eines Kreiszuschusses für den Präventionsrat im Har-
lengerland e.V. zur Durchführung von Projekten im Bereich der präven-
tiven Kinder- und Jugendhilfe
Vorlage: 0060/2023**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Erster Kreisrat Cassens das Wort. Herr Erster Kreisrat Cassens verweist auf die Beschlussvorlage und beispielhaft auf die Projekte „HaLT“ und „SiNdBAD“. Er erklärt, dass es sich zwar um eine freiwillige Leistung handelt, die im Hinblick auf die Haushaltslage auch hinterfragt werden muss, verweist aber gleichzeitig darauf, dass die mit der Projektarbeit verbundenen positiven Effekte Einsparungen, insbesondere im Bereich der Leistungen des Jugendamtes und des Jobcenters, zur Folge haben. Im Hinblick darauf, dass sich die Ausgabe deswegen lohne, bittet er um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Präventionsrat im Harlengerland e.V. eine Vereinbarung über die Fortführung und Förderung der Projekte im Bereich der präventiven Kinder- und Jugendhilfe mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe der entstehenden Personalkosten für 2,5 sozialpädagogische Vollzeitäquivalente zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 5 % der jeweiligen Personalausgaben bis zu den in der Beschlussvorlage genannten

Höchstbeträgen für die Jahre 2024 bis 2026 zu schließen mit der Option auf Verlängerung für weitere zwei Jahre bis maximal zum 31.12.2028.

TOP 10 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Wittmund
Vorlage: 0056/2023

Der Vorsitzende verweist auf die Mitteilungsvorlage und übergibt das Wort an Herrn die Gäste, Herrn Thomas Thiem, Herrn Lars Remmers und Frau Petra Giesemann, die das Angebot und das zugrundeliegende Konzept mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation vorstellen. Zunächst stellt Herr Remmers das Beratungsangebot vor und klärt über die Organisation der Beratungsstelle und die Erreichbarkeiten auf. Er weist darauf hin, dass zukünftig auch neue Wege in Form einer Online-Beratung über das Internet gegangen werden sollen. In Zusammenarbeit mit der Landeskirche werde derzeit eine entsprechende Plattform aufgebaut. Nachdem er über die Grundsätze der Beratungsarbeit informiert hat, übernimmt Frau Giesemann den Vortrag. Sie berichtet über die Art der Beratung und die Terminvergabe. Dabei informiert sie, dass die Beratungsstelle derzeit Termine lediglich ab November 2023 anbieten kann. Man überlege deswegen, ob eine Änderung des Terminsystems nötig sei. Sie weist außerdem auf ein Problem mit nicht wahrgenommenen Terminen hin. Diesbezüglich erkundigt sich Kreistagsabgeordneter Gierszewski, ob dies die Fälle betrifft, bei denen lange auf einen Termin gewartet werden muss. Frau Giesemann erklärt, dass die Gründe dafür unterschiedlich sind und auch kurzfristige Krisentermine nicht wahrgenommen werden. Sie erhoffe sich eine Besserung durch die Online-Beratung.

Frau Giesemann berichtet über die verschiedenen Beratungsarten und die Fallzahlen anhand anschaulicher Fallbeispiele. Neben den Methoden der Beratung geht sie auch auf die Qualitätsentwicklung ein und gibt letztlich einen Überblick über aktuelle Probleme der unterschiedlichen Zielgruppen. Einzelheiten sind der angehängten PowerPoint-Präsentation zu entnehmen.

Herr Kirchhoff bedankt sich bei der Beratungsstelle für den Vortrag und gibt die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Kreistagsabgeordnete Mandel erkundigt sich nach der Relevanz von Beratung trans- oder intersexueller Personen und ob diese Personen sich auch bei der Beratungsstelle melden können. Es wird darauf verwiesen, dass die Beratungsstelle dies nicht übernehme. Die Fallzahl sei zu gering, um anhaltend in eine derartige Beratung zu investieren. Kreisoberamtsrätin Schulzek erklärt, dass Personen mit entsprechenden Beratungsbedarfen sich an die Beratungsstelle des pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Niedersachsen e.V. in Wilhelmshaven wenden können.

Landrat Heymann erkundigt sich in Bezug auf steigenden Fallzahlen, ob ein Trend erkennbar sei, dass betroffene Personen mittlerweile vermehrt über die zugrundeliegenden Problemlagen auch sprechen, bzw. es mittlerweile auch üblicher ist über diese Problemlagen zu sprechen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Frau Giesemann gibt dazu an, dass ihrer Ansicht nach eher problematisch ist, dass die Probleme nicht durch ein gutes privates Netzwerk aufgefangen werden können und dies in der Vergangenheit oft noch anders war. Auch die psychische Grundverfassung der betroffenen Personen sei häufig schlechter. Zudem sei vermehrt auch die Mediennutzung der Eltern problematisch.

Nicht öffentlicher Teil

**TOP 11 Angebot des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland über die Fortführung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Wittmund
Vorlage: 0058/2023**

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und eröffnet den nicht öffentlichen Teil der Sitzung um 17:18 Uhr und erteilt Herrn Kreisverwaltungsoberrat Börgmann das Wort.

Kreisverwaltungsoberrat Börgmann stellt die Inhalte der Beschlussvorlage vor. Er weist darauf hin, dass der Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland zwischenzeitlich detaillierte Unterlagen zur weiteren Prüfung nachgereicht hat, die derzeit geprüft werden und wirbt um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Kreistagsabgeordneter Janßen erkundigt sich hinsichtlich der psychoonkologischen Beratung, sofern diese nicht in den Wirkungsbereich des SGB VIII fallen, ob der Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland entsprechende finanzielle Mittel aus anderen Förderquellen erhalten könnte. Herr Kreisverwaltungsoberrat Börgmann weist darauf hin, dass die psychoonkologische Beratung keine Leistung des SGB VIII darstellt und deswegen vorliegend nicht verhandelt und finanziert werden könne, sondern vielmehr in den Wirkungsbereich des SGB V falle. Auf nochmalige Nachfrage des Kreistagsabgeordneten Janßen erklärt Kreisverwaltungsoberrat Börgmann, dass man sich diesbezüglich zum Beispiel an die Krankenkasse wenden könnte.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland weitere Gespräche und Verhandlungen über die Fortführung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Wittmund zu führen und ermächtigt eine Vereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2028 mit einer Verlängerungsoption für den Zeitraum vom 01.01.2029 bis zum 31.12.2032 zu schließen.

Öffentlicher Teil

TOP 12 Anfragen und Anregungen

Es werden weder Anfragen gestellt noch Anregungen gegeben.

TOP 13 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende gibt Gelegenheit Fragen zu stellen. Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 14 Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:25 Uhr.

Holger Kirchhoff	Holger Heymann	Jörn Wübbels
Vorsitzende(r)	Landrat	Protokollführer(in)